

- Es gilt das gesprochene Wort -

Eröffnung

Dr. Günter Krings MdB

beim

BACDJ Kongress in Karlsruhe

„Die offene Gesellschaft und das für alle geltende Gesetz“

Samstag, den 19. Februar 2011

Willkommen

Ich heiße Sie zu unserem Kongress willkommen.

Ich freue mich, dass wir im BACDJ an eine seit Jahren gepflegte Tradition anknüpfen können und wieder einen Rechtspolitischen Kongress in der deutschen Hauptstadt des Rechts, in Karlsruhe, ausrichten.

Schön, dass dazu weit über Karlsruhe hinaus wieder zahlreiche Mitglieder der verschiedenen Landesarbeitskreise – LACDJ – und Gäste des BACDJ gekommen sind.

Für alle Gäste, die nicht zu den regelmäßigen Besuchern unserer Veranstaltungen außerhalb von Karlsruhe gehören und mich vielleicht noch nicht kennen, darf ich mich kurz vorstellen:

Ich bin Günter Krings und seit gut einem Jahr in Nachfolge von Norbert Röttgen Vorsitzender des BACDJ.

Dies ist für mich heute daher ein ganz besonderer Tag: der erste Karlsruher Rechtspolitische Kongress, den ich als Vorsitzender gemeinsam mit meinen Kollegen im Bundesvorstand des BACDJ vorbereiten durfte!

Spannungsfeld der Landespolitik

In ganz besonderer Weise darf ich den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Stefan Mappus, bei unserer heutigen Veranstaltung begrüßen.

Er hat trotz des Landtagswahlkampfes ganz selbstverständlich seine Bereitschaft erklärt, die Hauptrede auf unserem Kongress zu halten.

Ich bin mir sicher, dass er für unser heutiges Generalthema

„Die offene Gesellschaft und das für alle geltende Gesetz“,

nicht nur, aber auch aus der baden-württembergischen Landespolitik einiges beizutragen hat.

Denn mehr noch als in den Entscheidungen des Bundestages, zeigt sich in den kommunalen Beschlüssen vor Ort und in den politischen Entscheidungen in den Ländern das Spannungsverhältnis zwischen einer offenen, pluralen Gesellschaft und den allgemeinverbindlichen Entscheidungen des Gesetzes.

Dieses Spannungsverhältnis macht den demokratischen Rechtsstaat im Kern aus:

Unterschiedliche Vorstellungen und kontroverse Einstellungen zu öffentlichen Projekten, sind nicht nur möglich, sondern auch notwendig in der Demokratie.

Demokratie und Rechtsstaat setzen aber die Endlichkeit eines jeden offenen Diskurses voraus. Am Ende jeder Kontroverse steht die verbindliche Entscheidung.

Demokratie bedeutet dabei, dass bei solchen Entscheidungen im Ergebnis die Minderheit stets von Mehrheit mit repräsentiert wird.

Und Demokratie wie Rechtsstaatlichkeit verlangen die Akzeptanz dieser Entscheidung auch von denen, die sie subjektiv für falsch halten.

Natürlich denkt – zumindest in Baden-Württemberg – jeder bei solchen Worten an das Bahnprojekt „Stuttgart 21“

– im Zuge dessen übrigens auch die Bahn-Fahrzeit von Karlsruhe zum Stuttgarter Flughafen nahezu halbiert werden wird.

Aber die Notwendigkeit sowohl zu offenen Debatten als auch zu letzt verbindlichen Entscheidungen gelten weit über solche Projekte von deutschlandweiter Aufmerksamkeit hinaus:

Jeder Gemeinderat und jeder Bürgermeister hat mit diesem Spannungsfeld zu tun, wenn es um den Bau einer Umgehungsstraße oder auch eines einzelnen Mobilfunk-Sendemastes geht.

Ja, selbst Kindergärten und Spielplätze finden die Akzeptanz ihrer Nachbarschaft nicht immer aus sich heraus, sondern nur als Ergebnis eines offenen, transparenten, aber letztlich auch abzuschließenden Planungsverfahrens.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Mappus,

auch wenn die Entscheidung für den Titel unserer Veranstaltung schon ein Jahr zurückliegt, so passt es – aus Sicht des BACDJ – doch zu Zeit und Ort, dass sich unser heutiger rechtspolitischer Kongress diesen Fragen von Offenheit und Verbindlichkeit staatlicher Entscheidungen widmet:

Denn die offene Gesellschaft ist in besonderer Weise auf die Akzeptanz der Verbindlichkeit ihrer gesetzlichen und untergesetzlichen Beschlüsse angewiesen.

Und wenn ich diese persönliche Einschätzung anfügen darf:

Ich habe bei meinen Aufenthalten in Baden-Württemberg in den letzten Wochen den Eindruck gewonnen, dass die große Mehrheit der Bürger dieses Landes diese Akzeptanz nicht nur aufbringt, sondern zugleich wenig Verständnis dafür hat, wenn einige ihrer Mitbürger demokratisch getroffene Beschlüsse nicht akzeptieren und gar gewaltsam erzwingen wollen, rechtsstaatlich abgeschlossene Verfahren gänzlich neu aufzurollen.

Ich bin mir daher persönlich sehr sicher, dass Sie und Ihre Landesregierung nicht trotz, sondern gerade wegen „Stuttgart 21“ und Ihres geradlinigen Kurses von den Wählerinnen und Wählern am 27. März in Ihrem Amt bestätigt werden.

1. Offene Gesellschaft

Idee Karl Poppers / Mainzer Erklärung

Die Idee der „offenen Gesellschaft“, geht auf den österreichisch-britischen Philosophen Karl Popper zurück. Sie ist eine bis heute treffende und gern bemühte Beschreibung moderner, freier und demokratischer Gesellschaften.

So bekennt ganz aktuell, die Mainzer Erklärung, ein Beschluss des CDU-Bundesvorstandes vom Januar dieses Jahres:

„Deutschland ist eine freie und offene Gesellschaft.“

Und mit Blick auf die internationale Dimension dieses Begriffes heißt es dort weiter:

„Wir sind davon überzeugt, dass offene Gesellschaften, in denen die Einhaltung der Menschenrechte, demokratische Entscheidungsprozesse und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger selbstverständlich sind, die besten Voraussetzungen haben, um im weltweiten Wettbewerb eine Spitzenstellung einzunehmen. Dabei sind Innovationsfreude, Rechtssicherheit, sozialer Frieden und nachhaltiges Wirtschaften entscheidende Wettbewerbs- und Standortvorteile offener Gesellschaften.“

Freie Gesellschaft

Hiermit wird aber auch deutlich, dass die Abhaltung von Wahlen alleine eine Gesellschaft noch nicht zu einer „offenen“ machen.

Die offene Gesellschaft ist vor allem und zunächst eine freiheitliche Gesellschaft, in der die Menschen- und Bürgerrechte garantiert werden. Es ist eine Gesellschaft, in der sich divergierende Meinungen öffentlich artikulieren können. Meinungs- und Pressefreiheit sind daher ebenso wie der Rechtsstaat notwendige Fundamente dieser Gesellschaft.

Weiter Weg für Gesellschaften der arabischen Welt

Daran ist angesichts der hoffnungsvollen Bilder und Ereignisse aus der arabischen Welt gerade in diesen Tagen zu erinnern:

So sehr es uns mit Freude erfüllt, dass in Ländern wie Tunesien, Ägypten oder Jemen, die Menschen mutig für Demokratie und Freiheit eintreten, so wissen wir doch auch, dass Freiheit und Pluralität nicht die zwangsläufigen Folgen demokratischer Wahlen sind.

Vielmehr haben bislang geschlossene, unfreie Gesellschaften auf dem Weg zur Offenheit noch einen steinigen Weg zurückzulegen. Erst auf der Basis von Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und offenem Meinungsstreit können sich eine stabile Demokratie und eine offene Gesellschaft entwickeln.

Skepsis und Erneuerungsfähigkeit der offenen Gesellschaft

Ein geschlossenes System, das gegen Kritik immun ist, ist des Fortschritts unfähig.

Eine plurale und tolerante Gesellschaft hingegen, erneuert sich selbst, stellt überkommene Werte und Normen in Frage.

Daher bleibt eine offene Gesellschaft gegen vermeintlich objektiver, für alle Zeiten gültige Erkenntnisse zu recht skeptisch.

Von dieser Skepsis im Popper'schen Geiste ließ sich auch das Bundesverfassungsgericht inspirieren, als es 1978 in der ersten Kalkar-Entscheidung darauf verwies, dass es im Verfassungsstaat keine absolute Wahrheit und kein unfehlbares Wissen gibt:

„Solange menschliche Erfahrung nicht abgeschlossen ist“, könne es immer nur um „Annäherungswissen“ gehen, „das nicht volle Gewissheit vermittelt, sondern durch jede neue Erfahrung korrigierbar ist und sich insofern immer nur auf dem neuesten Stand unwiderlegten möglichen Irrtums befindet.“¹

¹ BVerfGE 49, 89, 143.

2. Das für alle geltende Gesetz

Entscheidungspflicht des Gesetzgebers

Wenn aber die Gewinnung menschlicher Erkenntnis ein offener Entwicklungsprozess ist und die plurale Gesellschaft keine letztgültige und absolute Wahrheit verträgt, so kann der demokratische Gesetzgeber nicht auf den Abschluss dieses infiniten Prozesses warten.

Er muss mit unvollkommenen Erkenntnissen und relativen Wahrheiten arbeiten, aber er muss entscheiden. Er setzt sich mit seinen Entscheidungen aufgrund zwangsläufig unvollkommener Faktengrundlage der Kritik aus.

Umso wichtiger ist daher die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des gesetzgeberischen Entscheidungsverfahrens – so wie sie auch das Bundesverfassungsgericht in einer Reihe jüngerer Entscheidungen gefordert hat (von den Anforderungen an die Arbeit des Vermittlungsausschusses über die Kürzung der Pendlerpauschale bis hin zur Berechnung der Hartz-IV-Sätze).

Allgemeine Geltung des Gesetzes

Die Entscheidungen im offenen Verfassungsstaat können dabei zwar niemals letztgültig sein, sie müssen aber stets allgemeingültig sein.

Je pluraler und toleranter eine Gesellschaft ist, umso unverzichtbarer ist es, dass ihre Gesetze eine Rahmenordnung bilden, die für alle gilt.

Wenn die individuellen Wertentscheidungen pluraler werden und die Homogenität vormoderner Gesellschaften der Vergangenheit angehört, wird die Setzung einer verbindlichen Rahmenordnung umso wichtiger.

Wenn Tradition und Sitte ihre regulierende Kraft verlieren, ist der Gesetzgeber stärker gefordert, um Konflikte zu regulieren und ein friedliches Zusammenleben sicherzustellen.

Anleihe bei Art. 137 III WRV

Ganz bewusst haben wir bei der Formulierung unseres Kongresstitels daher eine Anleihe an Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung genommen, der als einer der staatskirchenrechtlichen Artikel Bestandteil des Grundgesetzes geworden ist:

Religionsgesellschaften, aber auch andere Gruppen innerhalb unserer offenen Gesellschaft genießen weitgehende Autonomie – bleiben aber den „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ unterworfen.

Wehrhaftigkeit der offenen Gesellschaft

Denn: Aus der leidvollen Erfahrung unserer Geschichte, wissen wir, dass die offene Gesellschaft zugleich wehrhaft sein muss.

Karl Popper beschrieb diese Eigenschaft mit dem „Paradox der Toleranz“:

„Uneingeschränkte Toleranz führt mit Notwendigkeit zum Verschwinden der Toleranz. Denn wenn wir eingeschränkte Toleranz sogar auf die Intoleranten ausdehnen, wenn wir nicht bereit sind, eine tolerante Gesellschaftsordnung gegen Angriffe der Intoleranten zu verteidigen, dann werden die Toleranten vernichtet und die Toleranz mit ihnen“.

3. Anfechtungen des allgemeinen Gesetzes

So essentiell das „für alle geltende Gesetz“ in der offenen Gesellschaft auch ist, so vielfältig sind zugleich die Anfechtungen, denen es gegenwärtig ausgesetzt ist.

Staat und Religion

Die Formulierung aus Art. 137 der Weimarer Verfassung zeigt ein Spannungsfeld bereits auf:

Ein religiöser Pluralismus, der in der Bundesrepublik erst seit wenigen Jahrzehnten den Kontext der christlichen und jüdischen Tradition überschritten hat, führt vermehrt zu Konflikten zwischen individuellen oder kollektiven Glaubensüberzeugungen und dem staatlichen Gesetz.

Ein Beispiel ist die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, die natürlich den Besuch des Sport- und Schwimmunterrichts für Jungen und Mädchen mit einschließt.

Zugleich sieht sich der Gesetzgeber mit rechtspolitischen Forderungen konfrontiert, bis dato für selbstverständlich gehaltene Verhaltensweise und Umgangsformen einer verpflichtenden gesetzlichen Normierung zuzuführen.

Etwa wenn es darum geht, zumindest im Kontakt mit staatlichen Stellen oder gar als Mitarbeiter einer öffentlichen Einrichtung auf Kleidung zu verzichten, die das Gesicht verhüllt und damit eine soziale Interaktion nach den üblichen Regeln einer – im wahrsten Wortsinne – offenen Gesellschaft unmöglich macht.

Wer die Gefahren, die auch von radikalen Glaubensüberzeugungen für eine offene Gesellschaft ausgehen können, leugnet oder kleinredet, gefährdet die Grundlage dieser Gesellschaft und ihrer Freiheitsrechte.

=> **Forum 1:**

Diese und andere Themen werden im Forum 1 daher umfangreichen Stoff für Analyse und Debatte des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften bzw. zwischen den Kulturen in unserer Gesellschaft liefern.

Gemeinsam mit den Moderatoren Harald Schliemann und RA Lothar Rilinger freue ich mich, dass wir für dieses Forum als Referenten und Diskutanten ...

- Herrn Prof. Dr. Paul Kirchhof, Ordinarius an der Universität Heidelberg und Richter des BVerfG a.D.,
- und den Ordinarius für Öffentliches Recht und Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD, Herrn Prof. Dr. Michael Heinig,

haben gewinnen können.

Globalisierung des Rechts & Bedeutungsverlust des Gesetzes

Offene Gesellschaften tendieren zu einer internationalen, ja globalen Vernetzung.

Und das Recht folgt diesem Globalisierungstrend.

Nicht erst in der internationalen Finanzmarktkrise und bei den Versuchen, daraus (im Sinne der Vorbeugung künftiger Krisen) regulatorische Konsequenzen zu ziehen, wird deutlich, wie kurz der Arm des rein nationalen Gesetzgebers in diesen Fragen ist.

Wir beobachten damit einen empfindlichen Verlust an Steuerungskraft des Parlamentsgesetzes. Überkommene gesetzliche Regeln der Verantwortung und Haftung scheinen eben nicht für alle zu gelten – jedenfalls nicht für solche Rechtssubjekte die über internationale Ausweichmöglichkeiten verfügen.

Die Globalisierung des Rechts bedeutet indes nicht nur, dass wir vermehrt ausländische Rechtsprinzipien und Regeln im Inland zur Anwendung bringen müssen oder uns gar fremden Rechtssprachen zu öffnen haben.

Sie bietet zugleich auch die Chance, die Strukturen unserer Rechtsordnung zu exportieren.

=> Forum 2:

Wie ich unsere Moderatoren des Forums 2, Prof. Thomas Pfeiffer und Prof. Heribert Hirte kenne, werden sie die bislang noch zu wenig genutzten Chancen des deutschen Rechtsexports mindestens ebenso sehr beleuchten wie die tatsächlichen oder vermeintlichen Gefahren eines Rechtsimports.

Ich freue mich, dass sie für dieses Forum als Redner und Gesprächspartner ...

- den international tätigen Kölner Wirtschaftsanwalt Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen,
- den Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ulrich Hermann,
- und – aus dem benachbarten Ausland zu uns gereist – den Ordinarius an der schweizerischen Universität Fribourg, Herrn Prof. Dr. Pascal Pichonnaz,

verpflichten konnten.

Übertragung von Rechtsetzungskompetenz auf die EU

Das Konzept des „für alle geltenden Gesetzes“ ist im 21. Jahrhundert zunehmend ein „für alle Europäer geltendes Gesetz“.

Das erstmals im Vertrag von Amsterdam abgelegte Bekenntnis der Europäischen Union, ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sein zu wollen, ist angesichts unterschiedlicher Rechts- und Grundrechtsstandards zwischen der Nordsee und der Ägäis zwar immer noch mehr Ziel- als Zustandsbeschreibung.

Die inzwischen in den EU-Vertrag überführte sog. „dritte Säule“ der Union impliziert aber auch die vermehrte Übertragung von Regelungskompetenzen aus den Kernbereichen der nationalen Gesetzgebung – wie dem Zivil- und dem Strafrecht. Nicht zufällig waren dies auch die Kompetenzübertragungen, welche dem Bundesverfassungsgericht in seinem Lissabonurteil offenbar mit die meisten Sorgen bereiteten.

Die Allgemeinheit des Gesetzes kann im Zuge der europäischen Rechtsintegration auf verschiedene Weise gefährdet werden.

Schafft die EU – wie derzeit im Vertragsrecht geplant – eine parallele Rechtsordnung, um den zwischenstaatlichen Handel juristisch zu erleichtern, so ist dies ganz offensichtlich eine Maßnahme, die dem Binnenmarkt förderlich ist. Sie zwingt aber Unternehmer wie Verbraucher dazu, sich künftig in zwei Rechtsordnungen auszukennen.

Es scheint mir daher, dass dieses europäische Projekt der – mit der Allgemeinheit des Gesetzes ebenfalls eng verknüpften – Idee der Rechtssicherheit eher abträglich ist. Wenn auch zuzugeben ist, dass diese parallele europäische Vertragsrechtsordnung zugleich eine Chance für den deutschen Rechtsexport sein kann.

Aber auch umgekehrt wird die „Allgemeinheit des Gesetzes“ in der Europäischen Union beschädigt, wenn sich Mitgliedstaaten beharrlich

weigern, Richtlinien (oder nach neuer Nomenklatur: Rahmengesetze) der EU in nationales Recht umzusetzen.

Die Funktions- und Zukunftsfähigkeit der Europäischen Union hängt eben nicht nur von der Stabilität ihrer Währung, sondern mindestens ebenso sehr von der Einhaltung ihrer Rechtsordnung ab.

Es ist deshalb kein Kavaliersdelikt, wenn inzwischen auch in Deutschland, gerade das für Justizfragen zuständige Ministerium in einer so zentralen Frage wie der Erfüllung europäischer Mindestspeicherfristen für Telekommunikationsdaten die Umsetzung europäischen Rechts obstruiert.

=> Forum 3:

Auch im Forum 3 präsentieren Ihnen die Moderatoren RA Prof. Hans-Jürgen Rabe und die brandenburgische Landtagskollegin Barbara Richstein daher unter der Überschrift „Rechtssetzungskompetenz und Rechtseinheit in der EU“ einen überaus spannenden Themenkomplex

- mit den Referenten:

- Prof. Dr. Christian Calliess, dem Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und ausgewiesenen Europarechtler an der Freien Universität Berlin,

- dem Ersten Parlamentarischen Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und intimen Kenner auch der europäischen Politik, Peter Altmaier,
- sowie dem Assistenten des Generaldirektors des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Dr. Clemens Ladenburger, der damit an einer Schlüsselstelle der europäischen Rechtssetzungsmaschinerie sitzt.

Mit Ihnen freue ich mich in wenigen Minuten auf die Ausführungen unseres Hauptredners, Ministerpräsidenten Stefan Mappus.

Ebenso freue ich mich über die Anwesenheit des Oberbürgermeisters von Karlsruhe, Heinz Fenrich. Danke für den Empfang gestern Abend für den BACDJ Vorstand. Danke für die Bereitschaft auch heute ein Grußwort zu sprechen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit